

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Waage in der Ortsgemeinde Horrweiler vom 13. DEZ. 91 .

Der Ortsgemeinderat Horrweiler hat auf Grund der § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § 16 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Erhebung von Gebühren

Die Ortsgemeinde erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Waage.

§ 2

Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab ist die Stückzahl des Viehs.
Hiernach werden folgende Gebühren erhoben:

Schweine je Stück	5,-- DM
----------------------	---------

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Verwiegung beantragt.

§ 4

Entsehung des Anspruchs und Fälligkeit

Die Wiegegebühr ist sofort nach Feststellung des Nettogewichtes fällig und in bar an den Wiegemeister zu entrichten. Für jede Verwiegung wird eine Wiegekarte unter Angabe des Brutto-, Tara- und Netto-Gewichtes ausgehändigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1992 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.6.1963 außer
Kraft.

Horrweiler, den 13. DEZ. 91
Der Ortsbürgermeister

Daudistel

(Daudistel)

